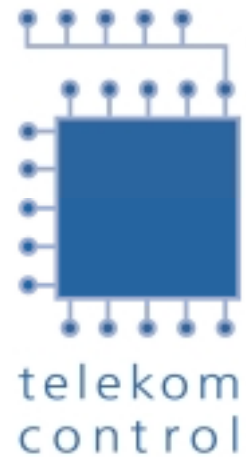


Telekom-Control-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79

1060 Wien

RFQZ 5/00



Wien, am 15. September 2000

**Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend
Frequenzzuteilungen für Richtfunkverteilsysteme im
Frequenzbereich 26 GHz**

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	INNERSTAATLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.2	ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS	4
2	FREQUENZZUTEILUNGSVERFAHREN	6
2.1	VERFAHRENSABLAUF.....	6
2.2	AUKTIONSGEGENSTÄNDE.....	6
2.3	ANTRAG	9
2.4	BANKGARANTIE	9
2.5	ERSTGEBOT IN DER AUKTION	10
2.6	TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	11
2.7	AUKTIONSVERFAHREN.....	12
3	FREQUENZSPEKTRUM	15
3.1	AUFTEILUNG DES FREQUENZSPEKTRUM.....	15
3.2	FREQUENZNUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	17
3.3	AUFSICHTSRECHTE.....	21
4	ANTRAGSUNTERLAGEN	22
4.1	ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	22
4.2	TECHNISCHE FÄHIGKEITEN, QUALITÄT DER DIENSTE UND VERSORGUNGSPFLICHT.....	23
4.3	FINANZKRAFT	24
4.4	VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	25
5	MODALITÄTEN	26
5.1	RECHTE AN ANTRAGSUNTERLAGEN	26
5.2	ANTRÄGE AUF ZUTEILUNG VON FREQUENZEN SOWIE KONZESSIONSANTRÄGE.....	26
5.3	ZUSTELLBEVOLLMÄCHTIGTER	27
5.4	ABKLÄRUNGEN	27
5.5	ERHEBUNGEN – BERATER	27
5.6	AKTENEINSICHT	27
5.7	PRÜF- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	28
5.8	VERÖFFENTLICHUNG.....	28
5.9	AUFHEBUNG DER AUSSCHREIBUNG, EINSTELLUNG DES VERFAHRENS	28
6	GEBÜHREN	29
6.1	FREQUENZNUTZUNGSENTGELT	29
6.2	FREQUENZNUTZUNGSGEBÜHREN	29
6.3	KOSTEN DER BERATUNG.....	29

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ABLAUF DES VERFAHRENS.....	5
ABBILDUNG 2: EINTEILUNG DER REGIONEN.....	7
ABBILDUNG 3: ZUORDNUNG DER DUPLEXKANÄLE ZU FREQUENZPAKETEN.....	16

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS.....	5
TABELLE 2: AUKTIONSgegenstände.....	8
TABELLE 3: LOT RATING JE FREQUENZPAKET UND REGION.....	8
TABELLE 4: HÖHE DER BANKGARANTIE JE FREQUENZBLOCK UND REGION.....	10
TABELLE 5: HÖHE DER BANKGARANTIE JE FREQUENZPAKET UND REGION.....	11
TABELLE 6: FREQUENZBEREICHE FÜR DUPLEXKANAL NR. 1 – 18.....	16
TABELLE 7: ZUORDNUNG DER DUPLEXKANÄLE ZU FREQUENZPAKETEN.....	16
TABELLE 8: MAXIMALE SPEKTRALE LEISTUNGSFLUSSDICHTEN.....	19
TABELLE 9: VORZUGSFREQUENZKANÄLE ZU DEUTSCHLAND, LIECHTENSTEIN UND SCHWEIZ.....	20

Anlagen

Anlage A	Verzeichnis der Bezirke und Gemeinden der Regionen
Anlage B	Soziodemographische Daten der Regionen
Anlage C	Vollständigkeitserklärung
Anlage D	Antragsformular

1 Einleitung

Die Telekom-Control GmbH führt ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen für Richtfunkverteilssysteme im Frequenzbereich 26 GHz durch. Zur Vergabe gelangen in 6 Regionen je 5 Frequenzpakete, die sich aus jeweils mehreren Duplexfrequenzkanälen zusammensetzen.

1.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes (TKG) BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 26/2000. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 29/2000).

Durch die am 1. Juni 2000 in Kraft getretene Novelle zum TKG (BGBl. I Nr. 26/2000) erfolgte ein Übergang der Zuständigkeit für die Vergabe von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten vorgesehen sind, von den Fernmeldebüros auf die Regulierungsbehörde.

Das Frequenzzuteilungsverfahren ist nunmehr in § 49a TKG geregelt.

1.1.1 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 49a Abs 1 TKG hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Diese wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG geprüft (vgl. Kapitel 4). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen. Die Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes im Rahmen der Auktion werden von der Telekom-Control GmbH gemäß § 49a Abs 7 TKG festgelegt und den Antragstellern spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versteigerung zugestellt. Die Telekom-Control GmbH nimmt in Aussicht, den Entwurf der Versteigerungsregeln im Dezember 2000 auf der Website der Telekom-Control GmbH (www.tkc.at) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.
2. Die zweite Stufe des Frequenzzuteilungsverfahrens wird in Form einer Auktion durchgeführt.

1.2 Zeitplan des Vergabeverfahrens

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens aufgelistet. Der genaue Zeitpunkt für das Versteigerungsverfahren wird den Antragstellern nach der Entscheidung der Telekom-Control GmbH über diesen Termin bekannt gegeben werden.

Aktivität	Termin	Verweis
Veröffentlichung der Ausschreibung	15.9.2000	
Fragenbeantwortung durch Telekom-Control GmbH		Kapitel 5.4
Einlangen der Fragen bis	3.10. 2000/10.00 Uhr (Ortszeit)	
Fragebeantwortung spätestens	20.10. 2000	
Ende der Ausschreibungsfrist	20.11. 2000/14.00 Uhr (Ortszeit)	
Versteigerungsverfahren	Jänner/Februar 2001	Kapitel 2.7
Termin der Frequenzzuteilung	Binnen 14 Tagen nach Ende des Versteigerungsverfahrens	Kapitel 2.8

TABELLE 1: ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS

Abbildung 1 liefert einen Überblick über die Schritte des Vergabeverfahrens.

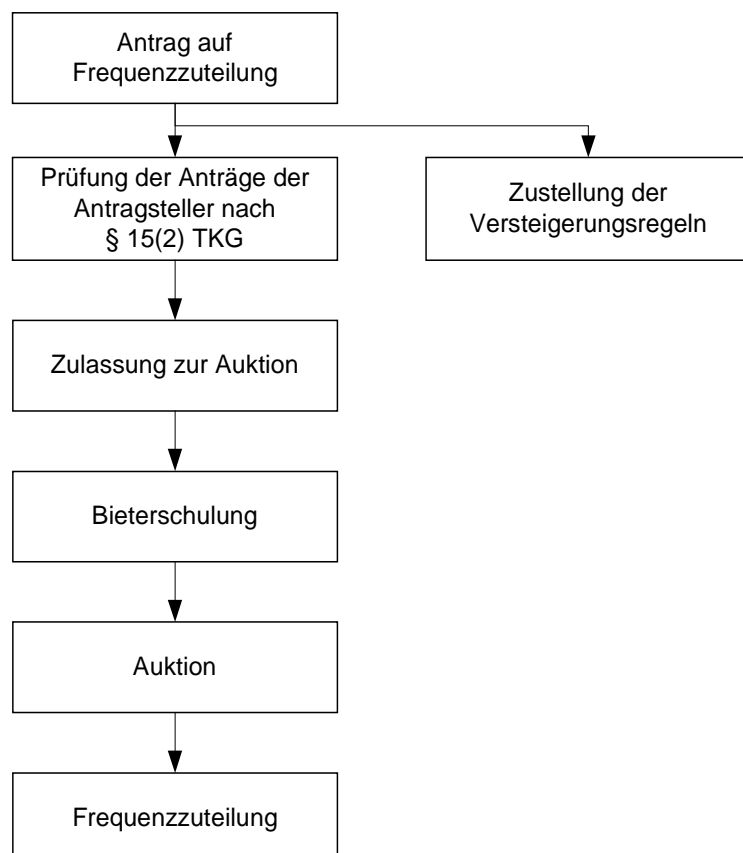


ABBILDUNG 1: ABLAUF DES VERFAHRENS

2 Frequenzzuteilungsverfahren

2.1 Verfahrensablauf

Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 49a Abs 1 TKG die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG genannten Kriterien. Jene Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG nicht erfüllen, werden gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen. Weiters erfolgt in der ersten Stufe eine Prüfung der Antragsteller je Region im Hinblick darauf, ob diese konzernmäßig verbunden sind. Im Fall des Vorliegens einer Bewerbung von verbundenen Unternehmen in der selben Region wird jenes Unternehmen in dieser Region zur Frequenzauktion zugelassen, welches in dieser Region den Antrag zuerst eingebracht hat.

2.2 Auktionsgegenstände

Zur Versteigerung gelangen in 6 Regionen je 5 Frequenzpakete (vgl. Kapitel 3.1). Die Einteilung der Regionen ist im folgenden Kapitel dargestellt.

2.2.1 Regionen

Die Einteilung der Regionen erfolgte nach soziodemographischen, wirtschaftsgeographischen und technischen Gesichtspunkten. Die Regionen sind von 1 bis 6 nummeriert. Größtenteils sind die Regionsgrenzen mit Bezirksgrenzen ident. Lediglich im Grenzgebiet zwischen den Regionen 1 und 2 werden Gemeindegrenzen zur Abgrenzung herangezogen. Die folgende Abbildung zeigt die Einteilung der Regionen. Die konkrete Regionenabgrenzung ist aus Anlage A ersichtlich.

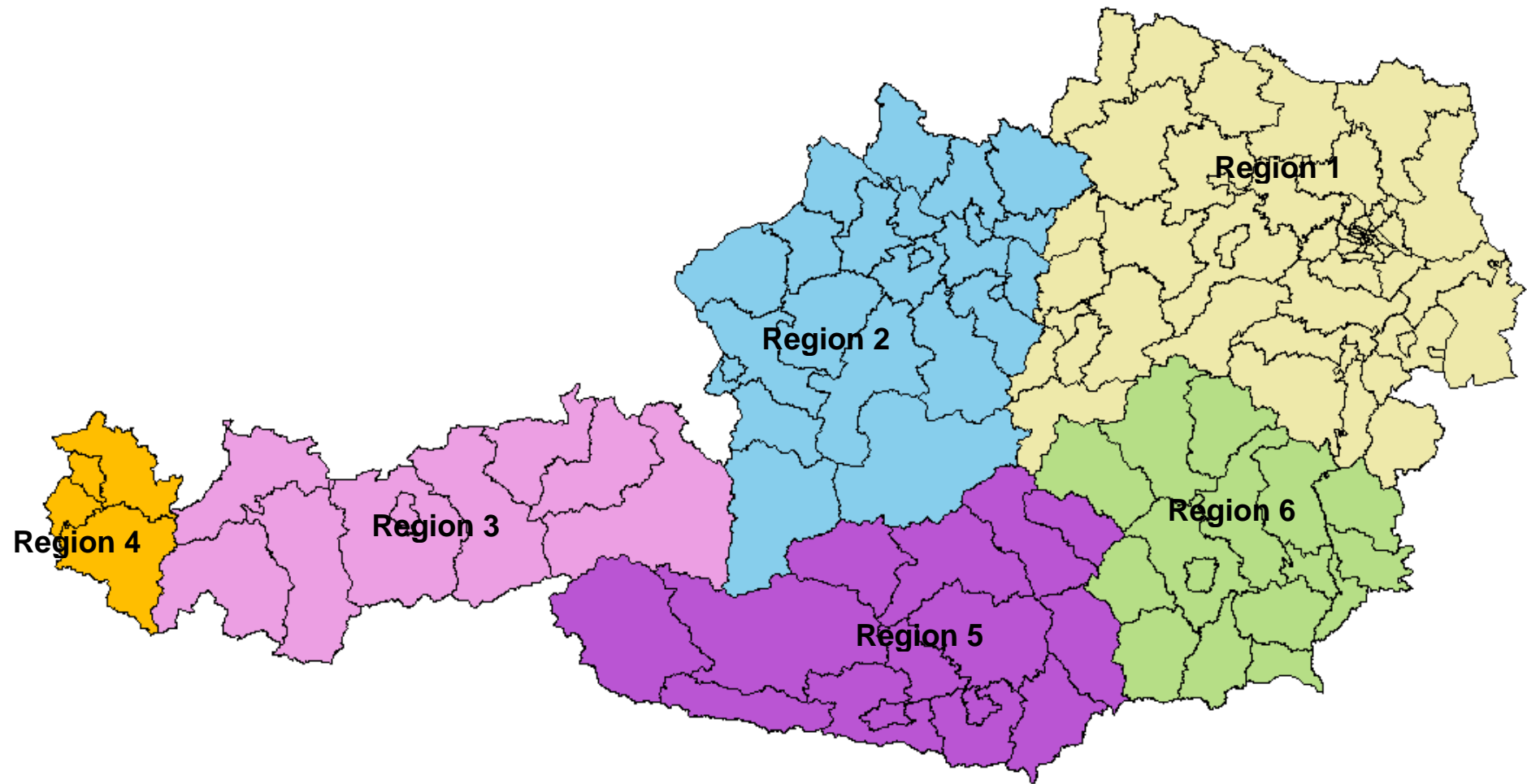


ABBILDUNG 2: EINTEILUNG DER REGIONEN

2.2.2 Frequenzpakete

Die Frequenzen werden in Form konkreter Frequenzpakete versteigert. Diese Frequenzpakete unterscheiden sich durch Bandbreite (Tabelle 2) und Nutzungsbedingungen (vgl. Kapitel 3).

Frequenzpaket	Bandbreite	Anzahl der Duplexkanäle
A	2x56 MHz	2
B	2x56 MHz	2
C	2x84 MHz	3
D	2x84 MHz	3
E	2x112 MHz	4

TABELLE 2: AUKTIONSgegenstände

Die einzelnen Frequenzpakete werden nach ihrer Frequenzausstattung und nach soziodemographischen Gesichtspunkten (Bevölkerungszahl, Anzahl der Haushalte und Anzahl der Klein und Mittelbetriebe) bewertet. Diese Bewertung wird im weiteren Verfahren als lot rating bezeichnet. Im Zuge dieser Bewertung ergeben sich je Frequenzpaket und Region folgende Werte:

Region	Frequenzpaket				
	A	B	C	D	E
	2x56 MHz	2x56 MHz	2x84 MHz	2x84 MHz	2x112 MHz
1	200	200	250	250	300
2	110	110	140	140	165
3	40	40	50	50	60
4	20	20	25	25	30
5	40	40	50	50	60
6	70	70	90	90	105

TABELLE 3: LOT RATING JE FREQUENZPAKET UND REGION

2.3 Antrag

Der Antragsteller hat den Antrag (mittels beiliegendem Antragsformular) folgendermaßen auszugestalten:

- Auswahl jener Regionen, in denen er an der Auktion teilnehmen möchte

Die Antragsteller haben im Antrag jene Regionen auszuwählen, in denen sie ein Frequenzpaket erwerben möchten. Es steht den Antragstellern frei in allen Regionen Anträge zu stellen. Eine Ausnahme stellen verbundene Unternehmen dar. Eine Bewerbung verbundener Unternehmen in der selben Region führt zum Ausschluss eines dieser Unternehmen von der Vergabe in dieser Region. Pro Region kann pro Antragsteller lediglich ein Frequenzpaket ersteigert werden.
- Beantragung des Umfanges der Bietberechtigung für das Versteigerungsverfahren

Es können im Antrag keine konkreten Frequenzpakete beantragt werden. Der Antragsteller hat stattdessen eine Bietberechtigung für das Versteigerungsverfahren (vgl. Kapitel 2.7) zu beantragen. Diese ist durch eine Bankgarantie zu besichern. Der Umfang der beantragten Bietberechtigung ergibt sich aus der Summe der ‚lot ratings‘ jener Frequenzpakete, die er maximal erwerben möchte (vgl. Tabelle 3). Die Höhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Multiplikation der Bietberechtigung mit ATS 100.000. Der Bieter kann auf jede Kombination von Frequenzpaketen bieten, unter der Voraussetzung dass die Summe der lot ratings aller seiner Gebote den beantragten Umfang der Bietberechtigung nicht übersteigt. Die Bietberechtigung kann sich im Laufe des Versteigerungsverfahrens auf Grund der tatsächlichen Aktivität des Bieters reduzieren (vgl. Kapitel 2.7). Der maximale Umfang der Bietberechtigung, welcher beantragt werden kann, beträgt 720 (entspricht der Beantragung des Frequenzpaketes E in allen Regionen).. Die folgenden Beispiele sollen die Thematik der Bietberechtigung näher erläutern:

Beispiel 1: Ein Bieter beantragt 300 Punkte und nennt alle Regionen. Dadurch ist es ihm möglich, entweder ausschließlich in der Region 1 das Frequenzpaket E und damit in keiner anderen Region ein Frequenzpaket zu ersteigern oder in mehreren anderen Regionen bis zur Summe von 300 Punkten Frequenzpakete zu ersteigern (z.B. Paket A in Region 3, Paket B in Region 4 und Paket B in Region 1 – Summe 260)

Beispiel 2: Ein Bieter möchte in allen 6 Regionen das Frequenzpaket E erwerben. Der Bieter nennt alle Regionen und beantragt eine Bietberechtigung im (maximalen) Umfang von 720.

Beispiel 3: Ein Bieter möchte das Frequenzpaket A oder B (2 Blöcke) in einer Region ersteigern, wobei für ihn die Region zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht. Der Bieter nennt alle Regionen und beantragt eine Bietberechtigung im Umfang von 200. Dies entspricht dem lot rating der am höchsten bewerteten Region.

2.4 Bankgarantie

Der Antragsteller hat die beantragte Bietberechtigung mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität zu besichern. Die Höhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Multiplikation der Bietberechtigung mit ATS 100.000. Wird die beantragte Bietberechtigung nicht im vollen Umfang durch die Bankgarantie besichert, so reduziert sich die Bietberechtigung auf den durch die Bankgarantie besicherten Umfang.

Die Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens 1.1.2001 bis mindestens 30.4.2001 gültig sein. Die Bankgarantie ist bereits dem Antrag beizulegen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden jenen Antragstellern, denen die beantragten Frequenzen nicht zugeteilt wurden, die von ihnen gelegten Bankgarantien zurückgestellt. Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen nach dieser Ausschreibung zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Höhe der Bankgarantie in ATS (Euro), aufgeschlüsselt nach Frequenzpaket und Region, wie sie sich unter Berücksichtigung der lot ratings aus Tabelle 3 ergibt.

Region	Bankgarantie für Frequenzpaket in ATS (Euro)				
	A 2x56 MHz	B 2x56 MHz	C 2x84 MHz	D 2x84 MHz	E 2x112 MHz
1	20.000.000.- (1.453.456,68)	20.000.000.- (1.453.456,68)	25.000.000.- (1.816.820,85)	25.000.000.- (1.816.820,85)	30.000.000.- (2.180.185,03)
2	11.000.000.- (799.401,18)	11.000.000.- (799.401,18)	14.000.000.- (1.017.419,68)	14.000.000.- (1.017.419,68)	16.500.000.- (1.199.101,76)
3	4.000.000.- (290.691,34)	4.000.000.- (290.691,34)	5.000.000.- (363.364,17)	5.000.000.- (363.364,17)	6.000.000.- (436.037,01)
4	2.000.000.- (145.345,67)	2.000.000.- (145.345,67)	2.500.000.- (181.682,09)	2.500.000.- (181.682,09)	3.000.000.- (218.018,50)
5	4.000.000.- (290.691,34)	4.000.000.- (290.691,34)	5.000.000.- (363.364,17)	5.000.000.- (363.364,17)	6.000.000.- (436.037,01)
6	7.000.000.- (508.709,84)	7.000.000.- (508.709,84)	9.000.000.- (654.055,51)	9.000.000.- (654.055,51)	10.500.00.- (763.064,76)

TABELLE 4: HÖHE DER BANKGARANTIE JE FREQUENZPAKET UND REGION

2.5 Erstgebot in der Auktion

Die Auktion beginnt mit einem Erstgebot (Mindestgebot für die erste Runde), welches von der Telekom-Control GmbH festgelegt wurde. Die folgende Tabelle enthält die Höhe des Erstgebotes je Frequenzpaket und Region in ATS:

Region	Erstgebot für Frequenzpaket in ATS (Euro)				
	A 2x56 MHz	B 2x56 MHz	C 2x84 MHz	D 2x84 MHz	E 2x112 MHz
1	3.000.000.- (218.018,50)	3.000.000.- (218.018,50)	4.500.000.- (327.027,75)	4.500.000.- (327.027,75)	6.000.000.- (436.037,01)
2	1.650.000.- (119.910,18)	1.650.000.- (119.910,18)	2.475.000.- (179.865,26)	2.475.000.- (179.865,26)	3.300.000.- (239.820,35)
3	600.000.- (43.603,70)	600.000.- (43.603,70)	900.000.- (65.405,55)	900.000.- (65.405,55)	1.200.000.- (87.207,40)
4	300.000.- (21.801,85)	300.000.- (21.801,85)	450.000.- (32.702,78)	450.000.- (32.702,78)	600.000.- (43.603,70)
5	600.000.- (43.603,70)	600.000.- (43.603,70)	900.000.- (65.405,55)	900.000.- (65.405,55)	1.200.000.- (87.207,40)
6	1.050.000.- (76.306,48)	1.050.000.- (76.306,48)	1.575.000.- (114.459,71)	1.575.000.- (114.459,71)	2.100.000.- (152.612,95)

TABELLE 5: ERSTGEBOT JE FREQUENZPAKET UND REGION

2.6 Teilnahmebedingungen

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz (bei juristischen Personen seinen Sitz) in einem Vertragsstaat des EWR haben.

2.6.1 Verbundene Unternehmen

Von mehreren Antragstellern, die konzernmäßig (im Sinne des § 244 HGB bzw. § 15 AktG und § 115 GmbHG) bzw. in der in § 41 KartG 1988 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, wird im Rahmen dieser Ausschreibung pro Region nur ein Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen. Dasselbe gilt, wenn Antragsteller sonst in einer Weise verbunden sind, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben kann (z. B. durch Syndikatsverträge etc.). Für den Zweck der vorliegenden Ausschreibung wird vermutet, dass bei Vorliegen bedeutender Beteiligungen im Sinne der §§ 91f BörseG – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – ein wettbewerblich erheblicher Einfluss besteht.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (zum Beispiel die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges der Trennung etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller in ein und der selben Region um Frequenzen bewerben, wird jener Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen, der als erster den Antrag eingebracht hat.

Die Bewerbung von verbundenen Unternehmen in unterschiedlichen Regionen ist aber zulässig.

2.6.2 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche – auch indirekte oder mittelbare – wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens bedarf der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist dann zu erteilen, wenn auch nach Durchführung der Änderung die volle wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens gegeben ist. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in § 91f BörseG) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 91f BörseG – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für kartellbehördlich angeordnete oder auf Grund kartellbehördlicher Verfahren zwingend vorzunehmende Änderungen der Eigentümerstruktur. Der Antragsteller hat die Telekom-Control GmbH im Antrag über alle anhängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der Telekom-Control GmbH auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

2.6.3 Veränderung der Eigentümerstruktur nach Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahrens

Der Frequenzzuteilungsbescheid wird eine Bestimmung hinsichtlich der Änderung der Eigentumsverhältnisse nach Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahrens dahingehend enthalten, daß wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Zustimmung der Regulierungsbehörde bedürfen. Eine wesentliche Änderung liegt jedenfalls dann vor, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens berührt wird.

2.7 Auktionsverfahren

Die Versteigerung erfolgt in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens“. Die detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens werden den Verfahrensparteien gemäß § 49a Abs 7 letzter Satz TKG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auktion zugestellt. Die Telekom-Control GmbH nimmt in Aussicht, den Entwurf der Versteigerungsregeln im Dezember 2000 auf der Website der Telekom-Control GmbH (www.tkc.at) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.

2.7.1 Zulassung zur Auktion

Zur Auktion sind jene Antragsteller zugelassen, die nicht gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen wurden oder die nicht mit Bescheid im Fall der Bewerbung verbundener Unternehmen in der selben Region, von der Teilnahme an der Frequenzauktion ausgeschlossen wurden.

2.7.2 Grundzüge des Auktionsverfahrens

Im Rahmen eines simultanen Mehrundenverfahrens gelangen alle Frequenzpakete gleichzeitig zur Versteigerung. Ein Gebot bezieht sich auf jeweils ein Frequenzpaket. Bieter sind nach Maßgabe der Aktivitätsregeln und dem Umfang ihrer Bietberechtigung grundsätzlich frei in der Wahl, auf welchen Frequenzpaketen sie aktiv sein wollen. Ein Bieter ist auf einem Frequenzpaket aktiv, wenn er für dieses Frequenzpaket entweder das Höchstgebot aus der vorangegangenen Runde hält oder in der aktuellen Runde ein valides Gebot legt. Ein Gebot ist dann valide, wenn es das Höchstgebot aus der vorangegangenen Runde um zumindest das Mindestinkrement übersteigt. Liegt noch kein Höchstgebot vor, ist auch das Erstgebot ein valides Gebot. Das Mindestinkrement wird vom Auktionator zu Beginn jeder Runde festgesetzt.

Das Versteigerungsverfahren ist in mehrere Phasen mit unterschiedlicher Mindestaktivität unterteilt. Das Verfahren endet dann, wenn in einer Runde der letzten Auktionsphase für keines der Frequenzpakete ein gültiges Gebot gelegt wird. Wird in einer früheren Phase der Auktion in einer Runde kein gültiges Gebot gelegt, obliegt es dem Auktionator, das Verfahren durch den Übergang in die nächste Phase fortzusetzen oder unmittelbar zu beenden. Der Auktionator behält sich weiters auch das Recht vor, ab der 50. Runde drei letzte Runden auszurufen. Den Zuschlag erhalten die Höchstbieter zum jeweiligen Höchstgebot.

2.7.3 Bietberechtigung

Bieter dürfen ihre Bietberechtigung nur in jenen Regionen ausüben, die sie im Antrag ausgewählt haben und in denen sie nicht von der Teilnahme aufgrund der Regelung betreffend verbundene Unternehmen ausgeschlossen wurden. Pro Region darf ein Bieter pro Runde nur auf einem Frequenzpaket aktiv sein.

Aus der Bietberechtigung ergibt sich die maximale Zahl der Frequenzpakete, auf denen ein Bieter in einer Runde aktiv sein darf. Ein Bieter darf auf jeder Kombination von Frequenzpaketen (in unterschiedlichen Regionen) aktiv sein, solange die Summe aller lot ratings der Pakete, auf denen der Bieter aktiv ist, seine aktuelle Bietberechtigung nicht übersteigt.

Die Bietberechtigung für die erste Runde des Versteigerungsverfahrens ergibt sich aus dem Antrag. In den nachfolgenden Runden wird die Bietberechtigung auf Grundlage der Aktivität der Vorrunde ermittelt, wobei Bieter bei Unterschreiten einer festgelegten Mindestaktivität Teile der Bietberechtigung verlieren.

2.7.4 Aktivitätsregeln

Das Versteigerungsverfahren wird in mehreren Phasen mit steigender Mindestaktivität durchgeführt. Ein Bieter ist auf einem Frequenzpaket aktiv, wenn er entweder

- das Höchstgebot für dieses Frequenzpaket hält oder
- in der aktuellen Runde ein valides Gebot legt.

Die Mindestaktivität ist definiert als jener Anteil der Bietberechtigung (z. B. 50%), auf der ein Bieter in einer Runde aktiv sein muss, um die Bietberechtigung im vollen Umfang zu behalten. Ein Bieter, der die Mindestaktivität unterschreitet, verliert einen Teil seiner Bietberechtigung.

2.8 Frequenzteilung

Die Frequenzteilung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach Ende des Auktionsverfahrens durch die Telekom-Control GmbH.

3 Frequenzspektrum

Im Rahmen des Verfahrens zur Frequenzzuteilung für Richtfunkverteilsysteme werden Frequenzkanäle aus dem Frequenzbereich 26 GHz, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechend § 47 Abs 3 TKG der Regulierungsbehörde zugewiesen hat, Antragstellern zugeteilt.

3.1 Aufteilung des Frequenzspektrum

Zur Vergabe gelangen – in jeder der in Kapitel 2.2.1 angegebenen Regionen – 5 Frequenzpakete, die sich jeweils aus mehreren Duplexfrequenzkanälen (je 2x28 MHz) aus dem 26 GHz-Bereich zusammensetzen.

3.1.1 Frequenzbereich

Die zur Vergabe gelangenden Duplexfrequenzkanäle liegen im Frequenzbereich 24,549-25,053 GHz (Unterband) sowie 25,557-26,061 GHz (Oberband). Teile dieses Frequenzbereichs dienen als Schutzkanäle zwischen Betreibern und werden nicht an Antragsteller zugeteilt.

3.1.2 Kanalraster

Die Frequenzzuteilung erfolgt unter Zugrundelegung des Kanalrasters gemäß CEPT-Empfehlung T/R 13-02 Annex B für einen Trägerfrequenzabstand von 28 MHz. Die exakte Lage der Duplexkanäle Nr. 1 – 18 mit einer Breite von je 2x28 MHz im Frequenzspektrum ist aus Tabelle 6 ersichtlich.

Duplexkanal Nr.	Unterband	Oberband
1	24.549 bis 24.577 MHz	25.557 bis 25.585 MHz
2	24.577 bis 24.605 MHz	25.585 bis 25.613 MHz
3	24.605 bis 24.633 MHz	25.613 bis 25.641 MHz
4	24.633 bis 24.661 MHz	25.641 bis 25.669 MHz
5	24.661 bis 24.689 MHz	25.669 bis 25.697 MHz
6	24.689 bis 24.717 MHz	25.697 bis 25.725 MHz
7	24.717 bis 24.745 MHz	25.725 bis 25.753 MHz
8	24.745 bis 24.773 MHz	25.753 bis 25.781 MHz
9	24.773 bis 24.801 MHz	25.781 bis 25.809 MHz
10	24.801 bis 24.829 MHz	25.809 bis 25.837 MHz

Duplexkanal Nr.	Unterband	Oberband
11	24.829 bis 24.857 MHz	25.837 bis 25.865 MHz
12	24.857 bis 24.885 MHz	25.865 bis 25.893 MHz
13	24.885 bis 24.913 MHz	25.893 bis 25.921 MHz
14	24.913 bis 24.941 MHz	25.921 bis 25.949 MHz
15	24.941 bis 24.969 MHz	25.949 bis 25.977 MHz
16	24.969 bis 24.997 MHz	25.977 bis 26.005 MHz
17	24.997 bis 25.025 MHz	26.005 bis 26.033 MHz
18	25.025 bis 25.053 MHz	26.033 bis 26.061 MHz

TABELLE 6: FREQUENZBEREICHE FÜR DUPLEXKANAL NR. 1 – 18.

3.1.3 Frequenzpakete

Zur Vergabe gelangen 5 Frequenzpakete, die sich jeweils aus mehreren Duplexkanälen zusammensetzen. Zwischen den Frequenzpaketen liegt jeweils ein Schutzkanal mit einer Breite von 28 MHz. Tabelle 7 und Abbildung 3 zeigen die Zuordnung der Duplexkanäle zu den jeweiligen Frequenzpaketen.

Frequenzpaket	zugeordnete Duplexkanäle	Anzahl Duplexkanäle
A	1, 2	2
B	13, 14	2
C	9, 10, 11	3
D	16, 17, 18	3
E	4, 5, 6, 7	4

TABELLE 7: ZUORDNUNG DER DUPLEXKANÄLE ZU FREQUENZPAKETEN

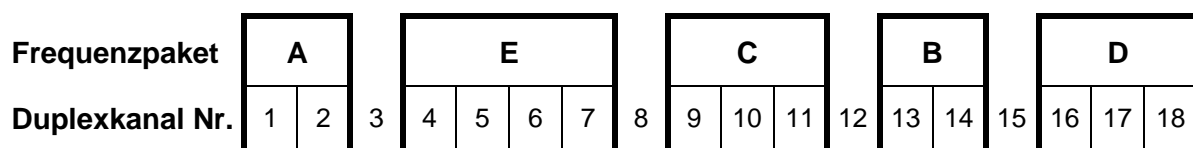


ABBILDUNG 3: ZUORDNUNG DER DUPLEXKANÄLE ZU FREQUENZPAKETEN

Die Duplexkanäle 3, 8, 12 und 15 dienen als Schutzkanäle zwischen den Frequenzpaketen und werden nicht an Antragsteller zugeteilt.

3.2 Frequenznutzungsbedingungen

3.2.1 Verwendungszweck

Die zur Vergabe ausgeschriebenen Frequenzpakete sind für Richtfunkverteilsysteme zu verwenden. Richtfunkverteilsysteme sind digitale Funkssysteme des festen Funkdienstes, die aus zentralen Funkstellen und Teilnehmerfunkstellen bestehen. Zwischen zentraler Funkstelle und Teilnehmerfunkstellen besteht eine Funkverbindung in der Betriebsart Duplex.

Die Frequenzpakete sind ausschließlich für die drahtlose Anbindung von fixen Teilnehmern im Rahmen der Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste vorgesehen. Es ist nicht zulässig diese Pakete für Verbindungen innerhalb des Kernnetzes – wie z.B. zur Anbindung von Basisstationen von zellularen Mobilfunksystemen – einzusetzen.

3.2.2 Befristung der Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt befristet bis zum 31. Dezember 2010.

3.2.3 Betriebsaufnahme

Gemäß § 49 Abs 11 TKG kann die Frequenzzuteilung widerrufen werden, wenn die zugeteilte Frequenz nicht längstens innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zuteilung im zugeteilten Sinn genutzt wird.

3.2.4 Betriebsbewilligung

Gemäß § 49 Abs 1 TKG darf jede Frequenz nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden (Betriebsbewilligung). Die Betriebsbewilligung ist nach erfolgter Frequenzzuteilung beim örtlich zuständigen Fernmeldebüro zu beantragen.

3.2.5 Grundlegende technische Merkmale der Richtfunkverteilsysteme

Für die Richtfunkverteilsysteme gelten die in EN 301 213 Part 1-3 festgesetzten technischen Merkmale.

3.2.6 Grundlegende technische Merkmale der Antennen

Zur Erzielung einer effizienten Frequenznutzung sind Antennen zu verwenden, die mindestens folgende technische Anforderungen erfüllen:

a) Charakteristik der Antennen für zentrale Funkstellen:

Antennen gemäß EN 301215-2 mit Azimuth Radiation Pattern Envelope (RPE) Class CS 2 gemäß EN 301215-2 Punkt 4.2.1 Table 3, Elevation Radiation Pattern Envelope (RPE) gemäß EN 301215-2 Punkt 4.4 und Antennengewinn in der Hauptstrahlrichtung gemäß EN 301215-2 Punkt 4.2.2.

b) Charakteristik der Antennen für Teilnehmerfunkstellen:

Antennen gemäß EN 301215-2 mit Radiation Pattern Envelope (RPE) Class TS 1 gemäß EN 301215-2 Punkt 4.1.1 und Antennengewinn in der Hauptstrahlrichtung gemäß EN 301215-2 Punkt 4.1.2, oder Antennen gemäß ETS 300833 mit Gain Category 2, Radiation Pattern Envelope (RPE) Class 2 und XPD category 2.

3.2.7 Bedingungen für die Zuordnung der Übertragungsrichtungen

Im Hinblick auf die Zuordnung der Ober- bzw. Unterbandfrequenzen zu den Übertragungsrichtungen gelten folgende Bedingungen:

a) Übertragungsrichtung zentrale Funkstelle - Teilnehmerfunkstelle:

Aussendungen ausschließlich im Unterband.

b) Übertragungsrichtung Teilnehmerfunkstelle - zentrale Funkstelle:

Aussendungen ausschließlich im Oberband.

3.2.8 Trägerleistung, Strahlungsleistung

Unbeschadet der Bestimmungen über die Maximalwerte für die Leistungsflussdichte gelten im Hinblick auf die Trägerleistung und die Strahlungsleistung die in Artikel S21 der Vollzugsordnung für den Funkdienst festgesetzten Maximalwerte.

3.2.9 Ausstrahlungen außerhalb des zugewiesenen Bereiches

Außerhalb der zugeteilten Bandbreite muß die relative Spektralleistungsdichte die in EN 301213-2 Punkt 5.5.4 bzw. EN 301213-3 Punkt 5.5.4 festgesetzten Werte einhalten.

3.2.10 Schutzabstände zwischen Frequenzpaketen

Entsprechend Kapitel 3.1.3 liegt zwischen den Frequenzpaketen, die unterschiedlichen Netzbetreibern zugeteilt werden, jeweils ein Schutzkanal mit einer Breite von 28 MHz. Falls ein von einem Netzbetreiber eingesetztes Richtfunkverteilssystem einen größeren Schutzabstand erfordert, geht der zusätzliche Schutzabstand zu Lasten dieses Netzbetreibers. Im übrigen wird den Netzbetreibern, denen benachbarte Frequenzpakete zugeteilt werden, zur Vermeidung von Frequenzverlusten empfohlen, die Funknetzplanung gegenseitig abzustimmen.

3.2.11 Leistungsflussdichte an Regionsgrenzen innerhalb des Bundesgebietes

Entsprechend Kapitel 2.2.1 erfolgt die Vergabe für mehrere Regionen innerhalb des Bundesgebietes. Folgende Bedingungen sind an den Regionsgrenzen innerhalb des Bundesgebietes einzuhalten.

- a) Innerhalb des Bundesgebietes darf die von einem Richtfunkverteilssystem erzeugte spektrale Leistungsflussdichte (PFD) in der benachbarten Region in einer Entfernung von 7,5 km, gemessen von der Grenze der Region, für die die Zuteilung erfolgt, höchstens $-105 \text{ dBW}/(\text{MHz} \cdot \text{m}^2)$ betragen.

- b) Vereinbarungen von Netzbetreibern, an die in benachbarten Regionen die gleiche(n) Frequenzzuteilung(en) erfolgen, im Hinblick auf Änderungen der in Absatz 1 genannten Maximalwerte für die Leistungsflussdichte an den Regionsgrenzen sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der Fernmeldebehörde.
- c) Die Netzbetreiber, an die in benachbarten Regionen die gleichen Frequenzzuteilungen erfolgen, sind zur Vermeidung von Frequenzverlusten verpflichtet, die Errichtung von zentralen Funkstellen innerhalb einer Entfernung von 7,5 km von der Regionsgrenze gegenseitig abzustimmen. Dabei sind die Standorte der zentralen Funkstellen oder die Funknetzplanung (im Hinblick auf die verwendete Polarisierung und/oder die in den einzelnen Sektoren genutzten Teilfrequenzen) von den Betreibern zu koordinieren.

3.2.12 Leistungsflussdichte im Bereich der Staatsgrenzen

Die konkreten Nutzungsbedingungen im Bereich der Staatsgrenzen werden in den Betriebsbewilligungen festgelegt. Im Folgenden sind die Rahmenbedingungen für die Frequenznutzung in Grenzgebieten angegeben.

Im Bereich der Staatsgrenzen kommt eine Vorzugsfrequenzregelung zum Einsatz. Dabei darf die von einem Richtfunkverteilsystem erzeugte spektrale Leistungsflussdichte (PFD) die in Tabelle 8 angegebenen Werte nicht übersteigen.

	maximale spektrale Leistungsflußdichte
Vorzugsfrequenz	-105 dBW/(MHz*m ²) in einer Entfernung von 15 km von der Staatsgrenze im Inneren des Nachbarlandes
Nicht-Vorzugsfrequenz	-105 dBW/(MHz*m ²) entlang der Staatsgrenze

TABELLE 8: MAXIMALE SPEKTRALE LEISTUNGSFLUSSDICHTEN

Die in Tabelle 8 definierte Leistungsflußdichte und Entfernung geht davon aus, dass zwischen den Hauptstrahlrichtungen der beteiligten Funkstellen (diesseits und jenseits der Staatsgrenze) eine Winkelentkopplung von 20 dB (das entspricht einer Winkelablage von 20°) besteht.

In Tabelle 9 sind die Vorzugsfrequenzkanäle in den Grenzgebieten zu Deutschland (westlich von 13° 15' Ost), Liechtenstein und zur Schweiz angegeben.

Grenzgebiet zu	Anfangs- und Endpunkte des Verlaufes der Staats-grenze, für die die Vorzugsfrequenzregelung gilt		Nummern der Vorzugsfrequenzkanäle entsprechend Tabelle 6
	Von	Bis	
Schweiz (Zweiländerfall)	10° 28' Ost 46° 51' Nord	09° 48' Ost 47° 02' Nord	1, 3 ¹⁾ , 4 ¹⁾ , 5, 6, 9, 11, 13, 14, 16 ¹⁾ Vorzugsfrequenzbedingungen nur für Funkstellen, die in einer Seehöhe von weniger als 2000 m errichtet werden.
Schweiz und Liechtenstein (Dreiländerfall)	09° 48' Ost 47° 02' Nord	09° 40' Ost 47° 23' Nord	1, 4, 6, 13, 14, 16
Schweiz und Deutschland (Dreiländerfall)	09° 40' Ost 47° 23' Nord	09° 46' Ost 47° 35' Nord	1, 4, 6, 13, 14, 16
Deutschland (Zweiländerfall westlich 10° 20' Ost)	09° 46' Ost 47° 35' Nord	10° 20' Ost 47° 18' Nord	1, 2, 4, 6, 7, 13, 14, 16, 17
Deutschland (Zweiländerfall östlich 10° 20' Ost)	10° 20' Ost 47° 18' Nord	13° 15' Ost 48° 17' 30" Nord	1, 2, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 17

TABELLE 9: VORZUGSFREQUENZKANÄLE ZU DEUTSCHLAND, LIECHTENSTEIN UND SCHWEIZ

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Vorzugsfrequenz-Vereinbarungen mit den Fernmeldeverwaltungen von Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz gelten die in Tabelle 8 genannten Maximalwerte für die Leistungsflussdichte von Vorzugsfrequenzen für die in Tabelle 9 beschriebenen Frequenzkanäle und Grenzgebiete. Für alle übrigen Frequenzkanäle in den Grenzgebieten zu Deutschland (westlich von 13° 15' Ost), Liechtenstein und zur Schweiz gelten die in Tabelle 8 genannten Bedingungen für Nicht-Vorzugsfrequenzen.

Für alle Frequenzkanäle in den Grenzgebieten zu den oben nicht genannten Nachbarstaaten gelten derzeit die in Tabelle 8 genannten Bedingungen für Nicht-Vorzugsfrequenzen. Verhandlungen mit Fernmeldeverwaltungen dieser Nachbarstaaten über die Nutzung von einzelnen dieser Frequenzkanälen als Vorzugsfrequenzen laufen zur Zeit. Für die Grenzgebiete zu Deutschland (östlich von 13° 15' Ost), zur Tschechischen Republik, zur Slowakischen Republik und zu Ungarn wird der Abschluss entsprechender Vorzugsfrequenzvereinbarungen mit den betreffenden Fernmeldeverwaltungen bis Anfang 2001 angestrebt.

Die Berechnung der spektralen Leistungsflussdichte erfolgt auf der Grundlage des Ausbreitungsmodells gemäß ITU-Empfehlung ITU-R P.452, jedoch nur unter Berücksichtigung der Freiraumausbreitung.

Vereinbarungen von inländischen Netzbetreibern, an die Frequenzzuteilungen erfolgen, mit Netzbetreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf Änderungen der in den Tabelle 8 und Tabelle 9 genannten Vorzugsfrequenzbedingungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen.

3.2.13 Nutzungsänderungen, zusätzliche Nutzungsbeschränkungen

Entsprechend den Ergebnissen von Koordinierungsverfahren mit ausländischen Fernmeldeverwaltungen können von der Fernmeldebehörde zum Schutz von bestehenden oder geplanten Funkdiensten im Ausland für einzelne Frequenzpakete und Gebiete Nutzungsänderungen oder -beschränkungen verfügt werden (vgl. § 81 Abs 2 TKG). Koordinierungsverfahren sind gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst und bi- oder multilateraler Vereinbarungen durchzuführen.

3.3 Aufsichtsrechte

Folgende Daten sind von den Betreibern, denen Frequenzpakete zugeteilt werden, jährlich auf Basis eines von der Telekom-Control GmbH vorgegebenen Datenmodells spätestens am 31.1. des Folgejahres in elektronischem Format zu übermitteln:

- a) Teilnehmerstand
- b) Überblick über den aktuellen Netzaufbau
- c) Versorgungsgebiete
- d) Standorte (GIS-Format) der zentralen Funkstationen und gegebenenfalls der Teilnehmerstationen; wesentliche technische Eigenschaften dieser Infrastrukturelemente (Frequenzbereich, Kapazität, Sendeleistung, ...)

4 Antragsunterlagen

Gemäß § 49a Abs 1 TKG können Frequenzen jenen Antragstellern zugeteilt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG erfüllen. Der Antrag auf Frequenzzuteilung hat die in den folgenden Kapiteln angeführten Unterlagen bzw. Angaben zu enthalten:

4.1 Organisationsstruktur

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 TKG ist der Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind genaue Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur (bis hin zum ultimate owner) zu machen. Weiters wird auf die Bestimmungen in Kapitel 2.6.1 hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zu enthalten:

4.1.1 Informationen zum Antragsteller

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekaptal sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten (iSd § 8a ZustG), sowie eines bevollmächtigten Vertreters iSd § 10 AVG (dabei kann es sich um die selbe Person handeln), unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. Kapitel 5.3);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der Telekom-Control GmbH bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 15 Abs 2 TKG wesentlich beeinflussen können.

4.1.2 Informationen zu Gesellschaftern des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter, Aktionär, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekaptal oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter lit. a) bis f) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Für den Fall, dass der Antragsteller eine Vielzahl von Gesellschaftern (Aktionären) hat, sind die

folgenden Informationen für die Hauptgesellschafter zur Verfügung zu stellen. Bei Minderheitsgesellschaftern mit geringerem Kapitalanteil (bis 5%), sofern es sich nicht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG um eine bedeutende Beteiligung handelt, genügen allgemeine Angaben. Die Telekom-Control GmbH wird in diesem Zusammenhang weitere Informationen verlangen, falls sie dies für erforderlich erachtet.

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung;
- b) Beschreibung der Hauptgeschäftstätigkeit;
- c) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- d) Konzernobergesellschaft;

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

4.1.3 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint Venture Vereinbarungen;
- Absichtserklärungen;
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 4.1.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

4.2 Technische Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht

Es darf gemäß § 15 Abs 2 TKG kein Grund zur Annahme bestehen, dass der Antragsteller den beantragten Dienst gemäß der zu erteilenden Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen wird. Weiters muß der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

4.2.1 Beschreibung der geplanten Dienste und der Qualität der Dienste

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Beschreibung der geplanten Dienste,
- Kundengruppen
- Datenraten pro Kunde
- Qualität der Dienste (Zuverlässigkeit)

4.2.2 Geplantes Funknetz

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Geplante Technologie für das Funksystem
- Methoden der Funknetzplanung, Versorgungsbereiche, Anzahl an Basisstationen
- Übertragungskapazität des Systems

4.2.3 Kernnetz

Hier sind Angaben zur Anbindung an das Kernnetz sowie gegebenenfalls zur Integration in bestehende eigene Netze zu machen.

4.3 Finanzkraft

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Richtfunkverteilsystems verfügen.

Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Finanzstärke und -stabilität auch mit einer Erhöhung des angebotenen Frequenznutzungsentgelts im Rahmen der Auktion im Einklang steht.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

4.3.1 Businessplan

Die Antragsteller haben einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder) in dem die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund ihrer Strategie, ihrer Markteinschätzung sowie ihrer Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten fünf (5) Jahre, beginnend mit Frequenzzuteilung, zu erstellen. Die Antragsteller haben darauf zu achten, dass das im Antrag angebotene Frequenznutzungsentgelt sowie jedes im Rahmen des Versteigerungsverfahrens gebotene Frequenznutzungsentgelt im Einklang mit der im Antrag dargestellten finanziellen Lage des Gesamtunternehmens und der voraussichtlichen Geschäftsgebarung steht. Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch die wesentlichsten Kosten und Erlöse ersichtlich sein.

Dem Antrag auf Frequenzzuteilung ist eine Bankgarantie beizulegen. Die Einzelheiten der Bankgarantie sind in Kapitel 2.4 geregelt.

4.3.2 Finanzierung

Weiters haben die Antragsteller eine Kapitalaufbringung, die mit dem im Antrag dargestellten Businessplan im Einklang steht unter Beweis zu stellen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Eigenfinanzierung	Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital
Fremdfinanzierung	Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten drei Jahre ab Frequenzzuteilung

4.4 Vollständigkeitserklärung

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 4 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anlage C) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen, sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Telekom-Control GmbH relevant sind, vollständig und richtig enthält.

5 Modalitäten

Die folgenden Kapitel enthalten Informationen zu den einzuhaltenden Fristen und zu weiteren wesentlichen Punkten des Verfahrens.

5.1 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die Telekom-Control GmbH alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängende Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

5.2 Anträge auf Zuteilung von Frequenzen

sind zu richten an

Telekom-Control GmbH
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien
Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag (kurz "Antrag") muss verschlossen (z. B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk "Frequenzzuteilungsantrag Richtfunkverteilsysteme RFQZ 5/00" bis 20.11.2000, 14.00 Uhr (Ortszeit) bei der Telekom-Control GmbH einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Frequenzzuteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original, fünf (5) Kopien sowie in elektronisch lesbarer Form (CD-ROM oder Diskette in MS-Word bzw. Excel-Format) eingereicht werden. Eine der Kopien ist ungebunden einzureichen.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Nachbesserung der Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes (§ 49a Abs 5 TKG).

Der Antrag darf nicht mehr als 100 Seiten in einer 12-Punkt-Schrift umfassen. Erforderliche Beilagen, wie z. B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können jedoch zusätzlich und zwar auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

5.3 Zustellbevollmächtigter

Die Antragsteller haben in ihrem Antrag einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen (vgl. Kapitel 4.1.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

5.4 Abklärungen

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage einen Kostenersatz in der Höhe von ATS 5000 (Euro 363,36) geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der Telekom-Control GmbH klären. Die Telekom-Control GmbH behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die Telekom-Control GmbH ausschließlich per Fax (0043 1 58058 9402) oder schriftlich bis 3.10.2000, 10 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) erfolgen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt ausschließlich per Fax oder schriftlich spätestens bis 20.10.2000 (Datum der Versendung).

Die an die Telekom-Control GmbH gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben beschriebenen Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus der Sicht der Telekom-Control GmbH notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der Telekom-Control GmbH im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

5.5 Erhebungen – Berater

Die Telekom-Control GmbH kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 49a Abs 11 TKG). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 5.4 genannten Abklärungen, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 15 Abs 2 TKG und die Unterstützung beim Versteigerungsverfahren.

5.6 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig (§ 17 AVG).

Die Telekom-Control GmbH anerkennt, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens

beeinträchtigen würde. Die Telekom-Control GmbH behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die Telekom-Control GmbH behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die Telekom-Control GmbH vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden.

5.7 Prüf- und Informationspflichten

Jeder Antragsteller ist aufgefordert, selbst eine Prüfung der in diesen Ausschreibungsunterlagen samt Anlagen zur Verfügung gestellten Informationen durchzuführen und allfällige Anmerkungen bzw. Berichtigungen, etwa aus technischer Sicht, der Telekom-Control GmbH mitzuteilen.

5.8 Veröffentlichung

Die Telekom-Control GmbH beabsichtigt, die Namen der Antragsteller zu veröffentlichen. Ferner werden die zur Auktion zugelassenen Antragsteller, die in den jeweiligen Runden der Auktion von diesen abgegebenen Gebote sowie die Frequenzzuteilung zur öffentlichen Information auf der Website der Telekom-Control GmbH zur Verfügung gestellt werden.

5.9 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Telekom-Control GmbH ist gemäß § 49a Abs 12 TKG berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Telekom-Control GmbH kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 TKG erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 TKG erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern insgesamt weniger Frequenzspektrum beantragt wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

6 Gebühren

6.1 Frequenznutzungsentgelt

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Versteigerungsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen, sowie das dadurch allenfalls nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

6.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 51 TKG sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Fernmeldebüros im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

6.3 Kosten der Beratung

Allfällige, im Laufe des Verfahrens entstehende Kosten für Sachverständige oder Berater, welche die Telekom-Control GmbH in jedem Stadium des Verfahrens beiziehen kann, sind von jenen Antragstellern, denen die Frequenzen zugeteilt werden, aliquot zu tragen (§ 49a Abs 11). Diese Kosten werden im Frequenzzuteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zur Zahlung fällig.

ANLAGE A

Verzeichnis der Bezirke und Gemeinden der Regionen

1 Region 1



ABBILDUNG 1: REGION 1

Die folgende Tabelle enthält die der Region 1 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
101	Eisenstadt (Stadt)	Burgenland
102	Rust (Stadt)	Burgenland
103	Eisenstadt-Umgebung	Burgenland
106	Mattersburg	Burgenland
107	Neusiedl am See	Burgenland
108	Oberpullendorf	Burgenland
301	Krems an der Donau (Stadt)	Niederösterreich

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
302	Sankt Pölten (Stadt)	Niederösterreich
303	Waidhofen an der Ybbs (Stadt)	Niederösterreich
304	Wiener Neustadt (Stadt)	Niederösterreich
306	Baden	Niederösterreich
307	Bruck an der Leitha	Niederösterreich
308	Gänserndorf	Niederösterreich
309	Gmünd	Niederösterreich
310	Hollabrunn	Niederösterreich
311	Horn	Niederösterreich
312	Korneuburg	Niederösterreich
313	Krems (Land)	Niederösterreich
314	Lilienfeld	Niederösterreich
315	Melk	Niederösterreich
316	Mistelbach	Niederösterreich
317	Mödling	Niederösterreich
318	Neunkirchen	Niederösterreich
319	Sankt Pölten (Land)	Niederösterreich
320	Scheibbs	Niederösterreich
321	Tulln	Niederösterreich
322	Waidhofen an der Thaya	Niederösterreich
323	Wiener Neustadt (Land)	Niederösterreich
324	Wien Umgebung	Niederösterreich
325	Zwettl	Niederösterreich
901	Wien Innere Stadt	Wien
902	Wien Leopoldstadt	Wien
903	Wien Landstraße	Wien
904	Wien Wieden	Wien
905	Wien Margareten	Wien
906	Wien Mariahilf	Wien
907	Wien Neubau	Wien
908	Wien Josefstadt	Wien
909	Wien Alsergrund	Wien
910	Wien Favoriten	Wien
911	Wien Simmering	Wien
912	Wien Meidling	Wien
913	Wien Hietzing	Wien

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
914	Wien Penzing	Wien
915	Wien Rudolfsheim-Fünfhaus	Wien
916	Wien Ottakring	Wien
917	Wien Hernals	Wien
918	Wien Währing	Wien
919	Wien Döbling	Wien
920	Wien Brigittenau	Wien
921	Wien Floridsdorf	Wien
922	Wien Donaustadt	Wien
923	Wien Liesing	Wien

TABELLE 1: BEZIRKE VON REGION 1

In der folgenden Tabelle sind jene Gemeinden der Region 1 aufgelistet, welche neben den oben aufgelisteten Bezirken der Region zugeordnet wurden:

Bezirks ID	Bezirk	Gemeinde ID	Gemeinde	Bundesland
305	Amstetten	30501	Allhartsberg	Niederösterreich
305	Amstetten	30502	Amstetten	Niederösterreich
305	Amstetten	30503	Ardagger	Niederösterreich
305	Amstetten	30504	Aschbach-Markt	Niederösterreich
305	Amstetten	30507	Biberbach	Niederösterreich
305	Amstetten	30510	Ertl	Niederösterreich
305	Amstetten	30511	Euratsfeld	Niederösterreich
305	Amstetten	30512	Ferschnitz	Niederösterreich
305	Amstetten	30516	Hollenstein an der Ybbs	Niederösterreich
305	Amstetten	30517	Kematen an der Ybbs	Niederösterreich
305	Amstetten	30520	Neuhofen an der Ybbs	Niederösterreich
305	Amstetten	30521	Neustadtl an der Donau	Niederösterreich
305	Amstetten	30522	Oed-Oehling	Niederösterreich
305	Amstetten	30524	Opponitz	Niederösterreich
305	Amstetten	30532	Seitenstetten	Niederösterreich
305	Amstetten	30533	Sonntagberg	Niederösterreich
305	Amstetten	30526	St.Georgen am Reith	Niederösterreich
305	Amstetten	30527	St.Georgen am Ybbsfeld	Niederösterreich
305	Amstetten	30536	Viehdorf	Niederösterreich
305	Amstetten	30538	Wallsee-Sindelburg	Niederösterreich
305	Amstetten	30541	Winklarn	Niederösterreich

Bezirks ID	Bezirk	Gemeinde ID	Gemeinde	Bundesland
305	Amstetten	30542	Wolfsbach	Niederösterreich
305	Amstetten	30543	Ybbsitz	Niederösterreich
305	Amstetten	30544	Zeillern	Niederösterreich
612	Liezen	61205	Altenmarkt bei St.Gallen	Steiermark
612	Liezen	61210	Gaishorn am See	Steiermark
612	Liezen	61211	Gams bei Hieflau	Steiermark
612	Liezen	61219	Johnsbach	Steiermark
612	Liezen	61221	Landl	Steiermark
612	Liezen	61230	Palfau	Steiermark
612	Liezen	61239	St.Gallen	Steiermark
612	Liezen	61246	Treglwang	Steiermark
612	Liezen	61248	Wießenbach an der Enns	Steiermark
612	Liezen	61250	Weng bei Admont	Steiermark
612	Liezen	61251	Wildalpen	Steiermark
411	Perg	41102	Arbing	Oberösterreich
411	Perg	41108	Bad Kreuzen	Oberösterreich
411	Perg	41103	Baumgartenberg	Oberösterreich
411	Perg	41104	Dimbach	Oberösterreich
411	Perg	41105	Grein	Oberösterreich
411	Perg	41107	Klam	Oberösterreich
411	Perg	41112	Mitterkirchen im Machland	Oberösterreich
411	Perg	41113	Münzbach	Oberösterreich
411	Perg	41115	Pabneukirchen	Oberösterreich
411	Perg	41123	Saxen	Oberösterreich
411	Perg	41119	St.Georgen am Walde	Oberösterreich
411	Perg	41121	St.Nikola an der Donau	Oberösterreich
411	Perg	41122	St.Thomas am Blasenstein	Oberösterreich
411	Perg	41125	Waldhausen im Strudengau	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41505	Gafrenz	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41519	Weyer Land	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41520	Weyer Markt	Oberösterreich

TABELLE 2: ZUGEORDNETE GEMEINDEN VON REGION 1

2 Region 2



ABBILDUNG 2: REGION 2

Die folgende Tabelle enthält die der Region 2 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
401	Linz (Stadt)	Oberösterreich
402	Steyr (Stadt)	Oberösterreich
403	Wels (Stadt)	Oberösterreich
404	Braunau am Inn	Oberösterreich
405	Eferding	Oberösterreich
406	Freistadt	Oberösterreich
407	Gmunden	Oberösterreich

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
408	Grieskirchen	Oberösterreich
409	Kirchdorf an der Krems	Oberösterreich
410	Linz-Land	Oberösterreich
412	Ried im Innkreis	Oberösterreich
413	Rohrbach	Oberösterreich
414	Schärding	Oberösterreich
416	Urfahr-Umgebung	Oberösterreich
417	Vöcklabruck	Oberösterreich
418	Wels-Land	Oberösterreich
501	Salzburg (Stadt)	Salzburg
502	Hallein	Salzburg
503	Salzburg-Umgebung	Salzburg
504	Sankt Johann im Pongau	Salzburg

TABELLE 3: BEZIRKE VON REGION 2

In der folgenden Tabelle sind jene Gemeinden der Region 1 aufgelistet, welche neben den oben aufgelisteten Bezirken der Region zugeordnet wurden:

Bezirks ID	Bezirk	Gemeinde ID	Gemeinde	Bundesland
305	Amstetten	30506	Behamberg	Niederösterreich
305	Amstetten	30508	Ennsdorf	Niederösterreich
305	Amstetten	30509	Ernsthofen	Niederösterreich
305	Amstetten	30514	Haag	Niederösterreich
305	Amstetten	30515	Haidershofen	Niederösterreich
305	Amstetten	30529	St.Pantaleon-Erla	Niederösterreich
305	Amstetten	30530	St.Peter in der Au	Niederösterreich
305	Amstetten	30531	St.Valentin	Niederösterreich
305	Amstetten	30534	Strengberg	Niederösterreich
305	Amstetten	30539	Weistrach	Niederösterreich
612	Liezen	61228	Öblarn	Steiermark
612	Liezen	61201	Admont	Steiermark
612	Liezen	61202	Aich	Steiermark
612	Liezen	61203	Aigen im Ennstal	Steiermark
612	Liezen	61204	Altaussee	Steiermark
612	Liezen	61206	Ardning	Steiermark
612	Liezen	61207	Bad Aussee	Steiermark

Bezirks ID	Bezirk	Gemeinde ID	Gemeinde	Bundesland
612	Liezen	61226	Bad Mitterndorf	Steiermark
612	Liezen	61208	Donnersbach	Steiermark
612	Liezen	61209	Donnersbachwald	Steiermark
612	Liezen	61212	Gössenberg	Steiermark
612	Liezen	61213	Gröbming	Steiermark
612	Liezen	61214	Großsölk	Steiermark
612	Liezen	61215	Grundlsee	Steiermark
612	Liezen	61216	Hall	Steiermark
612	Liezen	61217	Haus	Steiermark
612	Liezen	61218	Irdning	Steiermark
612	Liezen	61220	Kleinsölk	Steiermark
612	Liezen	61222	Lassing	Steiermark
612	Liezen	61223	Liezen	Steiermark
612	Liezen	61224	Michaelerberg	Steiermark
612	Liezen	61225	Mitterberg	Steiermark
612	Liezen	61227	Niederöblarn	Steiermark
612	Liezen	61229	Oppenberg	Steiermark
612	Liezen	61233	Pichl-Kainisch	Steiermark
612	Liezen	61232	Pichl-Preunegg	Steiermark
612	Liezen	61235	Pürgg-Trautenfels	Steiermark
612	Liezen	61234	Pruggern	Steiermark
612	Liezen	61236	Ramsau am Dachstein	Steiermark
612	Liezen	61237	Rohrmoos-Untertal	Steiermark
612	Liezen	61238	Rottenmann	Steiermark
612	Liezen	61242	Schladming	Steiermark
612	Liezen	61243	Selzthal	Steiermark
612	Liezen	61240	St.Martin am Grimming	Steiermark
612	Liezen	61241	St.Nikolai im Sölkta	Steiermark
612	Liezen	61244	Stainach	Steiermark
612	Liezen	61245	Tauplitz	Steiermark
612	Liezen	61247	Trieben	Steiermark
612	Liezen	61252	Wörschach	Steiermark
612	Liezen	61249	Wießenbach bei Liezen	Steiermark
411	Perg	41101	Allerheiligen/Mühlkreis	Oberösterreich

Bezirks ID	Bezirk	Gemeinde ID	Gemeinde	Bundesland
411	Perg	41106	Katsdorf	Oberösterreich
411	Perg	41109	Langenstein	Oberösterreich
411	Perg	41110	Luftenberg an der Donau	Oberösterreich
411	Perg	41111	Mauthausen	Oberösterreich
411	Perg	41114	Naarn im Machlande	Oberösterreich
411	Perg	41116	Perg	Oberösterreich
411	Perg	41117	Rechberg	Oberösterreich
411	Perg	41118	Ried in der Riedmark	Oberösterreich
411	Perg	41124	Schwertberg	Oberösterreich
411	Perg	41120	St.Georgen an der Gusen	Oberösterreich
411	Perg	41126	Windhaag bei Perg	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41501	Adlwang	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41502	Aschach an der Steyr	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41503	Bad Hall	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41504	Dietach	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41506	Garsten	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41507	Großraming	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41508	Laussa	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41509	Losenstein	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41510	Maria Neustift	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41512	Reichraming	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41513	Rohr im Kremstal	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41515	Schiedlberg	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41516	Sierning	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41514	St.Ulrich bei Steyr	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41517	Ternberg	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41518	Waldneukirchen	Oberösterreich
415	Steyr-Land	41521	Wolfern	Oberösterreich

TABELLE 4: ZUGEORDNETE GEMEINDEN VON REGION 2

3 Region 3

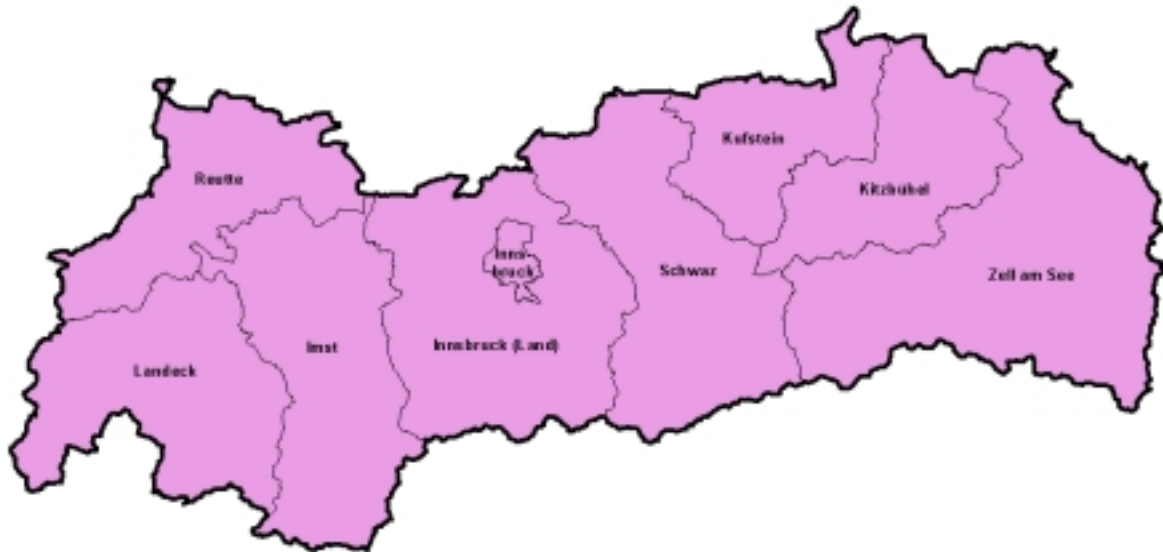


ABBILDUNG 3: REGION 3

Die folgende Tabelle enthält die der Region 3 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
506	Zell am See	Salzburg
701	Innsbruck (Stadt)	Tirol
702	Imst	Tirol
703	Innsbruck (Land)	Tirol
704	Kitzbühel	Tirol
705	Kufstein	Tirol
706	Landeck	Tirol
708	Reutte	Tirol
709	Schwaz	Tirol

TABELLE 5: BEZIRKE VON REGION 3

4 Region 4



ABBILDUNG 4: REGION 4

Die folgende Tabelle enthält die der Region 4 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
801	Bludenz	Vorarlberg
802	Bregenz	Vorarlberg
803	Dornbirn	Vorarlberg
804	Feldkirch	Vorarlberg

TABELLE 6: BEZIRKE VON REGION 4

5 Region 5



ABBILDUNG 5: REGION 5

Die folgende Tabelle enthält die der Region 5 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
201	Klagenfurt (Stadt)	Kärnten
202	Villach (Stadt)	Kärnten
203	Hermagor	Kärnten
204	Klagenfurt (Land)	Kärnten
205	Sankt Veit an der Glan	Kärnten
206	Spittal an der Drau	Kärnten
207	Villach Land	Kärnten
208	Völkermarkt	Kärnten
209	Wolfsberg	Kärnten
210	Feldkirchen	Kärnten
505	Tamsweg	Salzburg
608	Judenburg	Steiermark
609	Knittelfeld	Steiermark
614	Murau	Steiermark
707	Lienz	Tirol

TABELLE 7: BEZIRKE VON REGION 5

6 Region 6



ABBILDUNG 6: REGION 6

Die folgende Tabelle enthält die der Region 6 zugeordneten Bezirke:

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
104	Güssing	Burgenland
105	Jennersdorf	Burgenland
109	Oberwart	Burgenland
601	Graz (Stadt)	Steiermark
602	Bruck an der Mur	Steiermark
603	Deutschlandsberg	Steiermark

Bezirks ID	Bezirk	Bundesland
604	Feldbach	Steiermark
605	Fürstenfeld	Steiermark
606	Graz-Umgebung	Steiermark
607	Hartberg	Steiermark
610	Leibnitz	Steiermark
611	Leoben	Steiermark
613	Mürzzuschlag	Steiermark
615	Radkersburg	Steiermark
616	Voitsberg	Steiermark
617	Weiz	Steiermark

TABELLE 8: BEZIRKE VON REGION 6

ANLAGE B
Soziodemographische Daten

Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede in Bezug auf Fläche, Bevölkerung und Anzahl der Haushalte der verschiedenen Regionen:

Region	Fläche	Bevölkerung	Haushalte
1	23.252.390.004	3.186.775	1.362.372
2	17.584.770.364	1.795.782	656.801
3	13.263.670.889	658.802	230.275
4	2.599.751.205	331.472	112.313
5	15.635.915.505	728.653	258.791
6	11.544.387.698	1.089.532	390.946

TABELLE 9: FLÄCHE, BEVÖLKERUNG, ANZAHL DER HAUSHALTE

Die folgenden Abbildungen geben nochmals eine graphische Übersicht über diese Daten:

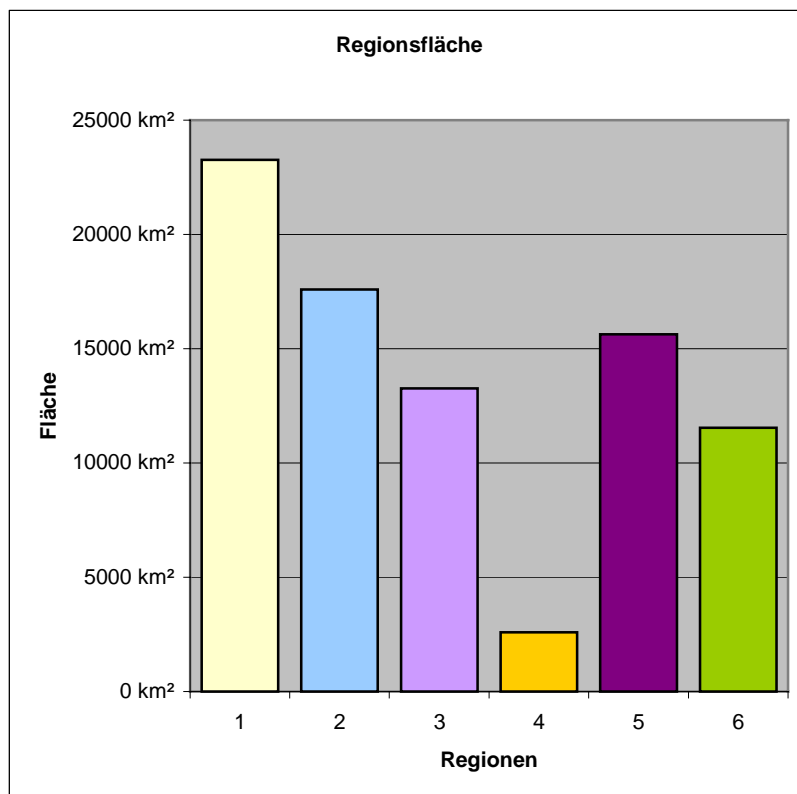


ABBILDUNG 7: FLÄCHE JE REGION

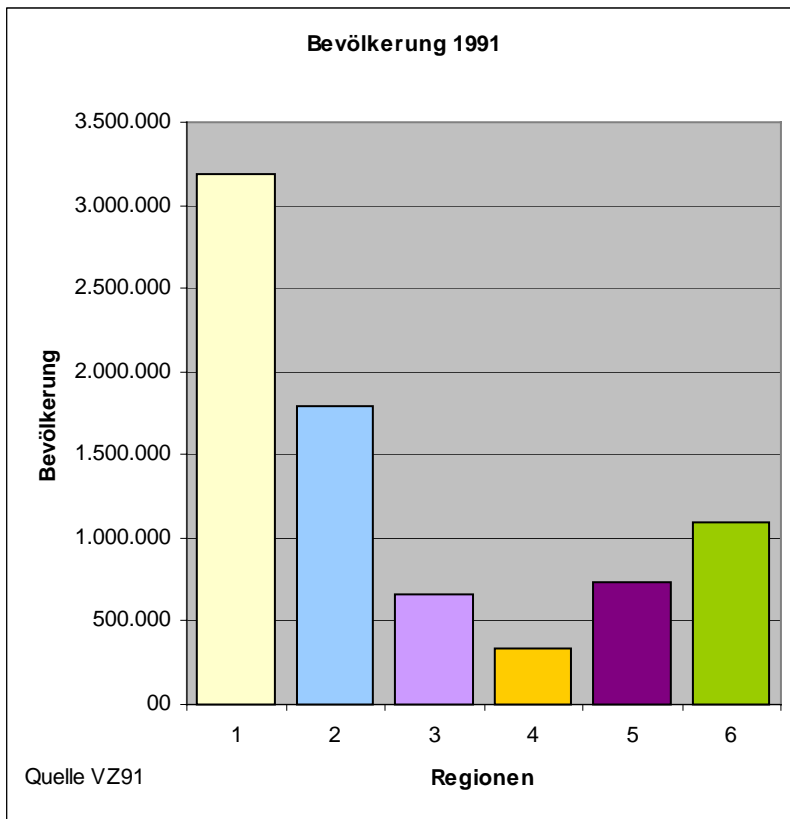


ABBILDUNG 8: BEVÖLKERUNGSZAHL JE REGION

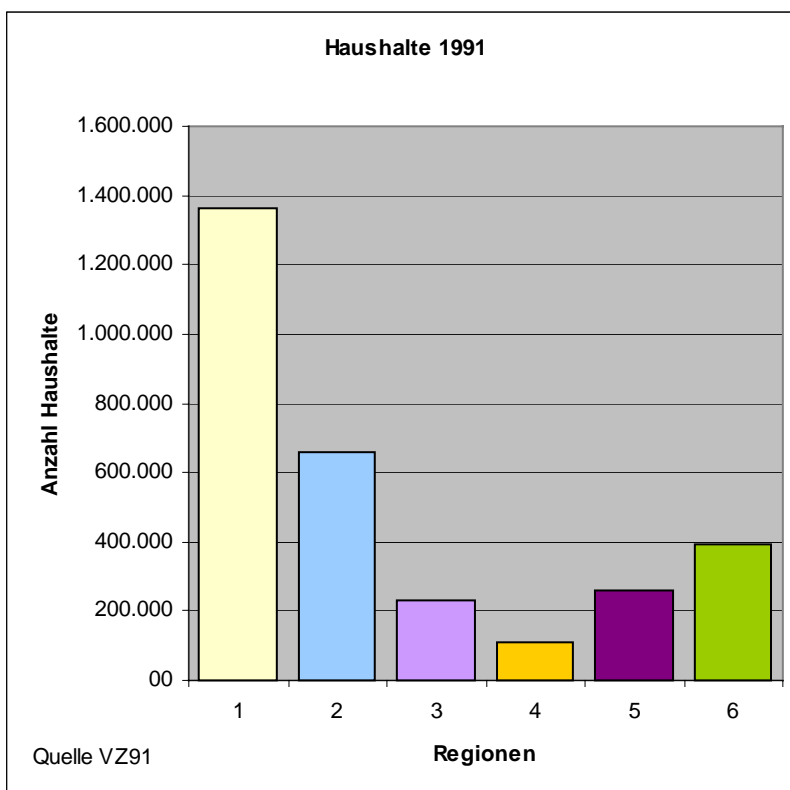


ABBILDUNG 9: ANZAHL DER HAUSHALTE JE REGION

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Betriebe je Region, wobei eine Staffelung nach Betriebsgrößen vorgenommen wurde:

Region	Betriebe gesamt	Betriebe bis 99 Mitarbeiter	Betriebe bis 49 Mitarbeiter	Betriebe bis 19 Mitarbeiter	Betriebe bis 9 Mitarbeiter
1	129.820	128.214	126.274	120.231	110.218
2	69.453	68.514	67.414	63.817	58.044
3	34.737	34.490	34.100	32.775	30.324
4	13.897	13.748	13.533	12.827	11.793
5	29.513	29.229	28.867	27.593	25.399
6	37.004	36.553	35.952	34.075	31.009

TABELLE 10: ANZAHL DER BETRIEBE JE REGION

ANLAGE C
Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

An

*Telekom-Control GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
A-1060 Wien
Österreich*

Name und Anschrift des Antragstellers

Betr.: Antrag zu RFQZ 5/00

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage, RFQZ 5/00, verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und den anzuwendenden österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers
- der geplanten Finanzierung
- des Geschäftsplanes

außer den im Antrag offen gelegten keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

Datum

Unterschrift

ANLAGE D
Antragsformular

**Antragsformular im Verfahren betreffend Frequenzuteilungen
für Richtfunkverteilsysteme im Frequenzbereich 26 GHz**

1. Name und Anschrift des Antragstellers



Regionen

In folgenden Regionen ist eine Teilnahme an der Auktion vorgesehen:

- Region 1
- Region 2
- Region 3
- Region 4
- Region 5
- Region 6

Bietberechtigung

Es wird eine Bietberechtigung im Umfang von _____
(in Worten _____) Punkten
beantragt.

Bankgarantie

Eine Bankgarantie in der Höhe von ATS _____ (in Worten
_____) liegt dem
Antrag bei.

Datum: _____

(firmenmäßige Zeichnung)